



ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH

ANHANG 3 – AGB ZEV

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

1. RECHT AUF EIGENVERBRAUCH

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das neue Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz vom Gemeindegewerk Beckenried (GWB) fließen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), früher Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) genannt, gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben, das Handbuch

Eigenverbrauchsregelung (HER) sowie die Werkvorschriften vom GWB.

3. BILDUNG EINES ZUSAMMENSCHLUSSES ZUM EIGENVERBRAUCH

Ein ZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen (Haus-)Anschlusspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den ZEV mindestens drei Monate vor dessen Einführung beim GWB ein. Bei einem ZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache des ZEV, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der ZEV von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme am ZEV ablehnen und die Versorgung durch das GWB wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mietern / Pächtern bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer eines ZEV ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer des ZEV. Endverbraucher, die nicht am ZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum ZEV.



Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt der ZEV mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen (GWB-) Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs respektive von der Stromrücklieferung an das GWB-Netz. Der ZEV gilt auch in Bezug auf deren Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher.

Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung des ZEV gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber dem GWB für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem ZEV. Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 StromVV.

4. ANPASSUNGEN DER GWB-NETZINFRASTRUKTUR

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen vom GWB. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet das GWB die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2 bis StromVV). Bereits verrechnete Netzkostenbeiträge werden nicht rückvergütet. Die Übernahme der bestehenden Anschlussleistung ist innerhalb des ZEV zu regeln und ist nur bis zur Grösse des verbleibenden Hausanschlusskastens (HAK) vom GWB möglich. Wird für die Einhaltung des Produktionsverhältnisses zur Netzanschlussleistung (10 % Regel) die Anschlussleistung reduziert, kann keine Rückvergütung des Netzkostenbeitrages geltend gemacht werden. Wird die Produktionsanlage nicht innert der folgenden 5 Jahre erweitert, verfällt die Vorhaltung der Anschlussleistung. Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verteilnetzbetreibers (VNB). Bei einer Auflösung des ZEV ist die Aufteilung der gewährten Anschlussleistung unter den beteiligten Grundeigentümern zu regeln und dem VNB vorzulegen. Die

entstehenden Kosten, die bei einer Auflösung des ZEV entstehen, sowie die Neuerschliessung der Objekte ist durch die ZEV zu übernehmen und untereinander aufzuteilen.

5. MESSUNG (MESSGERÄTEANORDNUNG)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung eines ZEV. Der ZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden vom GWB eine Installationsanzeige vor der Einführung des ZEV sowie bei notwendigen Änderungen an der GWB-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die GWB-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Das GWB erstellt und betreibt die Austauschmessung des ZEV inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht am ZEV teilnehmen, ist Sache vom GWB. Weitere Messungen (z. B. für ZEV-Teilnehmer) kann das GWB als Dienstleistung anbieten. Gemäss den Werkvorschriften wird für die Montage der GWB-Mess- und Steuereinrichtungen bei einer Produktionsanlage ≤30 kVA mindestens vier Zählerplätze, bei einer Produktionsanlage >30 kVA mindestens fünf Zählerplätze benötigt. Für jede weitere Produktionsanlage und für jede Verbrauchsstätte, die nicht am ZEV teilnimmt, ist ein weiterer Zählerplatz nötig. Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt GWB auch für die ZEV-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden neben Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet das GWB abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer GWB-Messeinrichtungen. Je nachdem, ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am ZEV teilnehmen, wird eine der nachstehenden Messgeräteanordnungen angewendet.



5.1 Messgeräteanordnung 1

Ausgangslage: Alle Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil und sind wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

5.1.1 Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen ZEV und dem GWB erfolgt auf den Energiedaten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Rücklieferenergie gegenüber dem GWB-Netz.

5.1.2 Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann auch mittels Privatmessungen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen vom GWB zu beziehen, wenn auch die entsprechende Messdienstleistung angeboten werden kann.

5.1.3 Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤ 30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. Das GWB empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.

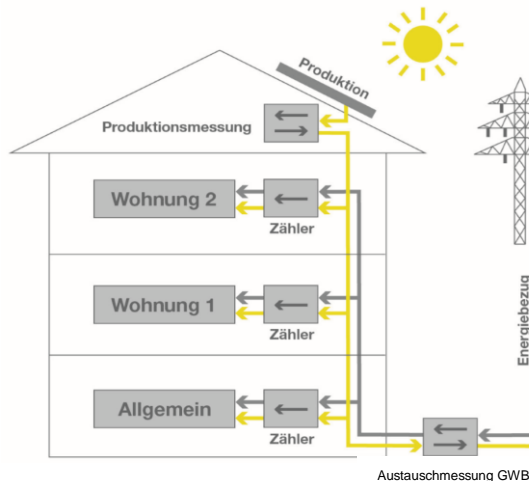


Abbildung 1: Messgeräteanordnung 1

5.2 Messgeräteanordnung 2

Ausgangslage: Nicht alle Verbrauchsstätten nehmen am ZEV teil. Sie bleiben als separate Endverbraucher in der Grundversorgung vom GWB und werden vor der Austauschmessung angeschlossen.

5.2.1 Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen ZEV und dem GWB erfolgt auf den Energiedaten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Rücklieferenergie gegenüber dem GWB-Netz.

5.2.2 Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann auch mittels Privatmessungen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen vom GWB zu beziehen, wenn auch die entsprechende Messdienstleistung angeboten werden kann.

5.2.3 Grundversorgt durch GWB

Gehören Verbrauchsstätten (z. B. eine Wohnung) nicht dem ZEV an, werden diese vom GWB gemessen und abgerechnet.

5.2.4 Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤ 30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. Das GWB empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.

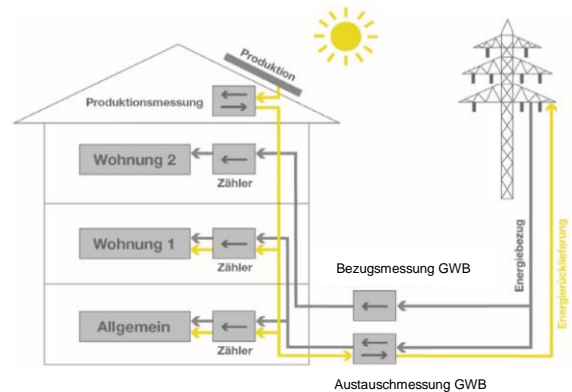


Abbildung 2: Messgeräteanordnung 2

6. ABRECHNUNG UND BETRIEB

Für den Strombezug aus dem GWB-Netz wird dem ZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug des ZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Rücklieferenergie an das GWB stellt das GWB periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekanntgegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die vom GWB bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.



Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen vom GWB werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstätten, welche nicht einem ZEV zugeteilt sind, werden direkt durch das GWB und allfälligen Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden vom GWB an die Rechnungsadresse des ZEV mitgeteilt. Der Informationsfluss an alle Teilnehmer des ZEV ist durch den ZEV sicherzustellen.

Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Abs. 1 Art. 5 NIV müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z. B. bei Stockwerkeigentum). In der Regel erfolgt durch das GWB eine Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen pro zugeteilter Kontrollperiode (1, 3, 5, 10 oder 20 Jahre). Das GWB sendet die Aufforderung an die im Antrag zum ZEV aufgeführte Kontaktadresse.

7. MELDEPFLICHTEN ZU GRÜNDUNG UND ÄNDERUNGEN

Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet dem GWB mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines ZEV, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an das GWB erfolgen mittels Antragsformular (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) inklusive Anhänge 1, 2 und 3. Darin werden die Grundeigentümer, deren Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter / Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

Allfällige Änderungen an bestehenden Anlagen muss der Anlagenbetreiber sofort an das GWB melden. Die Messstrecke muss neu beglaubigt und bei der Pronovo AG gemeldet werden. Das aktuelle (einpole) Zählerschema ist beim GWB einzureichen.

8. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES ZUM EIGENVERBRAUCH

Mieter / Pächter können ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen oder wenn der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1–3 EnV nicht einhält.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich an das GWB mit. Eine Auflösung des ZEV muss dem GWB durch den Grundeigentümer drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des ZEV eine Anpassung der Messinfrastruktur und / oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur an das GWB eingereicht werden.

Anfallende Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines ZEV werden durch die Grundeigentümer getragen.

Gültig ab 01.01.2019